

Amtliche Bekanntmachung

2020

Ausgegeben Karlsruhe, den 31. Juli 2020

Nr. 25

Inhalt

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Zugangs-
und Auswahlverfahren im Masterstudiengang
Wirtschaftsinformatik am Karlsruher Institut für
Technologie (KIT)**

74

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 30. Juli 2020

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 6 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des KIT-Gesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94), § 60 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkesgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426 ff.), § 2 c, § 6 Abs. 2 und 4, § 9 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 23. Oktober 2019 (GBl. S. 405 ff), hat der KIT-Senat am 20. Juli 2020 die folgende Satzung beschlossen.

INHALTSÜBERSICHT

ABSCHNITT 1

Allgemeine Regelungen

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Fristen**
- § 3 Form des Antrages**
- § 4 Zugangs- und Auswahlkommission**
- § 5 Zugangsvoraussetzungen**

ABSCHNITT 2

Auswahlverfahren

- § 6 Bildung der Rangliste**
- § 7 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung sowie Studien- und Prüfungsleistungen**

ABSCHNITT 3

Zulassungsentscheid und Schlussbestimmungen

§ 8 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

§ 9 Inkrafttreten

ABSCHNITT 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Sind für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung- ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 5 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 6 bis 8 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.
- (3) Sind für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 5). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2

Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Sind für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
 - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)

- für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

- (4) Sind für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, sind die genannten Fristen keine Ausschlussfristen.

§ 3

Form des Antrages

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte nach ECTS, Modulbeschreibungen zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 2 geregelten Mindestkenntnissen und Mindestleistungen und falls vorhanden Diploma Supplement.
 2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestkenntnisse und Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
 3. sofern die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen durch zusätzliche Leistungen, die im qualifizierenden Studiengang nicht curricular verankert sind, nachgewiesen werden, Nachweis über die Überschneidungsfreiheit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 durch eine Bescheinigung der fachlich zuständigen Stelle an der Hochschule, an der die zusätzlichen Leistungspunkte erworben wurden, z.B. des Prüfers / der Prüferin, des Prüfungssekretariats oder des Fachbereichsleiters / der Fachbereichsleiterin,
 4. schriftliche Erklärung der/des Bewerber/in darüber, ob sie/er in dem Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
 5. ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung und
 6. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Die Zulassung zu dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik abschließt.

In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die/der Bewerber/in nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zugangs- und Auswahlverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4

Zugangs- und Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung setzen die KIT-Fakultät für Informatik und die KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eine Zugangs- und Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals besteht. Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangs- und Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission führt den Vorsitz.
- (2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangs- und Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangs- und Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/in oder einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet den KIT-Fakultätsräten nach Abschluss des Zugangs- und Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangs- und Auswahlverfahrens.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik sind:
 1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt, Informationswirtschaft, einem wirtschaftswissenschaftlichen oder einem Informatik-Studiengang an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein,

2. notwendige Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den Bereichen Mathematik und/oder Statistik im Umfang von 15 Leistungspunkten; der Nachweis hat durch inhaltlich unterschiedliche Qualifikationen zu erfolgen (Überschneidungsfreiheit);

Leistungen, die schwerpunktmäßig darauf ausgelegt sind, mathematische und statistische Grundlagenkenntnisse praktisch umzusetzen (anwendungsorientierte Leistungen), sowie Seminar- und Abschlussarbeiten finden keine Berücksichtigung;

Ist der qualifizierende Bachelorstudiengang ein wirtschaftswissenschaftlicher Studiengang, sind zudem mindestens 20 Leistungspunkte im Fach Informatik oder Wirtschaftsinformatik erforderlich. Ist der qualifizierende Studiengang ein Informatik-Studiengang, sind zudem mindestens 20 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern erforderlich;

3. dass im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht
 4. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).
- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

ABSCHNITT 2

Auswahlverfahren

§ 6

Bildung der Rangliste

- (1) Sind für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die in § 5 Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllt.

- (3) Unter den Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (max. 15 Punkte) und der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (max. 25 Punkte) gemäß § 7.
- (4) Die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach § 7 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 40 Punkte) addiert. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.
- (5) Bei Ranggleichheit bestimmt sich Rangfolge nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7

Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung sowie Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden insgesamt maximal 40 Punkte vergeben.
- (2) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden maximal 15 Punkte vergeben. Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote erfolgt nach folgender Maßgabe: 1,0 = 15 Punkte, 1,1 = 14 Punkte, 1,2 = 13 Punkte usw.
- (3) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in den Bereichen Mathematik und/oder Statistik werden bis zu einem Umfang von insgesamt 25 Punkten mit einem Punkt je Leistungspunkt bewertet.
- (4) Anders benannte als die in Absatz 3 genannten, aber inhaltlich gleiche Fächer, werden im Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Fächer entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Transcript of Records, Modulbeschreibungen) sind von den Bewerber/innen der Bewerbung beizulegen.

ABSCHNITT 3

Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

§ 8 Zulassung- und Auswahlentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die/der Vizepräsident/in für akademische Angelegenheiten auf Vorschlag der Zugangs- und Auswahlkommission. Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 6 gebildeten Rangliste.

-
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG).
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik.

Sind für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik keine Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt, kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht.

Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (4) Erreicht die/der Bewerber/in nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr/ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2021.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 12. April 2019 (Amtliche Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 18 vom 17. April 2019) außer Kraft.

Karlsruhe, den 30. Juli 2020

*Gez. Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*